

Synopse zur Beihilfenänderung von Heimerziehung und Unterbringung in einer sonstigen betreuten Wohnform

Neufassung	Bisherige Fassung
<u>I. Geltungsbereich</u> Die Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe gelten in allen Fällen, in denen das Amt für Jugend, Schule und Sport gem. § 86 ff SGB VIII örtlich zuständig ist. Die nachfolgenden Richtlinien gelten im Rahmen der Erziehungshilfe für die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen sowie Einzelhilfen für Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene, die außerhalb des Elternhauses, in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung der Jugendhilfe leben oder gegebenenfalls eine Hilfe im eigenen Haushalt erhalten. Darüber hinaus richten sich die Kosten für die übrigen Einrichtungen nach den Richtlinien überörtlicher Jugendhilfeträger oder nach den jeweiligen Hauptkostenträgern.	<u>Geltungsbereich</u> Die Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe gelten in allen Fällen, in denen das Amt für Jugend, Schule und Sport gem. § 86 ff KJHG örtlich zuständig ist.
<u>II. Anwendungsbereich</u> Die Gewährung einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse gemäß § 39 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) erfolgt im Rahmen von Jugendhilfeleistungen, die unter den Anwendungsbereich von § 78 a SGB VIII (Rahmenverträge I und II) fallen. In den Rahmenverträgen I und II NRW sind folgende Hilfen benannt: - Hilfen zur Erziehung in einer Einrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII - Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII, sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt - Eingliederungshilfen in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstige Wohnformen nach § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII - Leistungen für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform nach § 13 Abs. 3 SGB VIII - Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII - Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht nach § 21 Satz 2 SGB VIII	Das Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden gewährt Heimen oder heimähnlichen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche aus Hilden untergebracht sind, wirtschaftliche Leistungen auf der Grundlage der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen gem. § 78 a - f KJHG und der Regelungen bzw. der ergänzenden Vorschriften der Entgeltkommission „Jugendhilfe“ und des Landschaftsverbandes Rheinland. Darüber hinaus richten sich die Kosten für die übrigen Einrichtungen nach den Richtlinien überörtlicher Jugendhilfeträger oder nach den jeweiligen Hauptkostenträgern.

Neufassung	Bisherige Fassung
- Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII - Eingliederungshilfe in teilstationären Einrichtungen nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 SGB VIII - Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII in Verbindung mit den o.a. Hilfen zur Erziehung oder Eingliederungshilfen Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ist, wenn eine Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35 a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII gewährt wird, auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Wird eine Hilfe nach § 13 Abs. 3 oder § 19 SGB VIII gewährt, ist auch hier der notwendige Lebensunterhalt des jungen Menschen bzw. der betreuten Personen sicherzustellen. Bei der Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnformen geschieht dies durch Zahlung des vereinbarten Leistungsentgeltes. Durch den täglichen Entgeltsatz werden alle Aufwendungen abgegolten, soweit sie nicht ausdrücklich in § 9 Ziffer 6 der Rahmenverträge I und II NRW für die Übernahme von Leistungsentgelten in Einrichtungen der Jugendhilfe nach §§ 78 a-f SGB VIII aufgeführt sind. Nach § 39 Abs. 3 SGB VIII können neben den o. a. Zahlungen einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden. Das heißt, dass jeder nicht regelmäßig wiederkehrende Bedarf (einmaliger Bedarf) durch einmalige Leistungen zu decken ist, wenn dieser einmalige Bedarf unter dem Begriff „notwendiger Lebensunterhalt“ zu subsumieren ist. Dies können entweder volle Leistungen (Beihilfen) oder Teilleistungen (Zuschüsse) sein. Die Vorschrift ist gleichermaßen bei Hilfen in Sozialpädagogisch Begleiteten Wohnformen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII, in Gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII, bei Hilfen nach § 21 SGB VIII und bei Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 i.V.m. §§ 34, 35 a SGB VIII anzuwenden.	Für Heimkinder sind Aufwendungen, die nicht durch den Heimpflegekostensatz abgegolten werden, als einmalige Beihilfe zu übernehmen.

Neufassung	Bisherige Fassung
<u>III. Verfahren</u> Seit Inkrafttreten des neuen SGB VIII geht der Gesetzgeber bei den erzieherischen Hilfen von einem Hilfeplanungsverfahren aus. Durch das im Gesetz geforderte Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte soll sichergestellt werden, dass die für den Einzelfall geeignete und notwendige Hilfe festgestellt wird. Der Hilfeplan als Instrument legt dabei Art und Umfang der erzieherischen Hilfe in Abhängigkeit vom jeweiligen Bedarf fest, wobei die Beurteilungsmaßstäbe aber nicht abgesicherten Mustern und Standards folgen, sondern das Gewichten und fachliche Bewerten von Lebensumständen flexibel auf den Einzelfall gerichtet sein müssen. Wirtschaftliche Leistungen können auf Antrag der Leistungsberechtigten im Rahmen dieser Richtlinien gewährt werden. Die Notwendigkeit zur Gewährung erzieherischer sowie wirtschaftlicher Hilfen wird vom Allgemeinen Sozialdienst / Pflegekinderdienst geprüft. Das Prüfergebnis wird schriftlich dokumentiert und an die Wirtschaftliche Jugendhilfe weitergeleitet. Im Rahmen dieser Beihilferichtlinie wird der Antrag dort geprüft und bewilligt. In allen Fällen sind die Vorlage eines Nachweises über den betreffenden Anlass sowie der entsprechenden Einkaufsbelege erforderlich.	Bei Bedarf wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Erziehungshilfen werden diese aufgrund eines Berichtes der zuständigen Sozialarbeiterin durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe geprüft und bewilligt. Sonderbeihilfen können bei bestimmten besonderen Anlässen gewährt werden. Sie richten sich grundsätzlich nach dem jeweiligen tatsächlichen Bedarf und sind vor Inanspruchnahme <u>schriftlich zu beantragen</u>, damit seitens der betreuenden Sozialarbeiterin eine Bedarfsprüfung vorgenommen werden kann. Die Entscheidung über die Gewährung der Beihilfen erfolgt durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe <u>nach Stellungnahme</u> der betreuenden Sozialarbeiterin. Bei Beihilfen, die im Rahmen der Erstausrüstung oder aus Anlass von gravierenden körperlichen Veränderungen beantragt werden, ist in jedem Fall zuerst der Bedarf durch die zuständige Sozialarbeiterin festzustellen. In allen Fällen sind die Vorlage eines Nachweises über den betreffenden Anlass sowie der entsprechenden Einkaufsbelege erforderlich.
<u>IV. Sachleistungen, die im Sachkostenanhaltswert und somit im vereinbarten Leistungsentgelt enthalten sind:</u> <u>Lebensmittel</u> Hierzu zählen die Beschaffungskosten unter Berücksichtigung einer ausgewogenen und vielseitigen Ernährung. Im Einzelfall notwendige medizinisch indizierte diätische Lebensmittel können zu einer Steigerung der Lebensmittelkosten führen. <u>Medizinischer Bedarf</u> Dazu gehört das Vorhalten einer Hausapotheke (z.B. Erkältungsmittel, Verbandsmaterialien, Brandsalbe). Hiervon ausgenommen sind Leistungen und	bisher nicht in den Richtlinien enthalten

Neufassung	Bisherige Fassung
Kosten der individuellen Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII. <u>Wasser, Energie, Brennstoffe</u> <u>Wirtschaftsbedarf</u> Hierzu zählen z.B. Reinigungs- und Putzmittel, Haushaltsartikel und Hausschmuck als Verbrauchsmaterial, Gartenpflegematerialien. <u>Betreuungsaufwand</u> Hierzu zählen z.B. kultureller und jugendpflegerischer Aufwand, allgemeine Freizeitgestaltung, Bastelmaterial, Teilnahme an Ausflügen und Wanderungen der Einrichtung, Fernseh- und Rundfunkgebühren, Internetnutzung sowie Zeitungen und Zeitschriften, soweit sie den jungen Menschen allgemein zur Verfügung stehen, allgemeine Körperpflege, allgemeine Lernmittel, Sachaufwand für allgemeine pädagogische Beschäftigungsmaterialien. <u>Freizeitbereich</u> Kosten des Freizeitbereichs, z.B. Vereinsbeiträge, sind grundsätzlich im Sachkostenanhaltswert enthalten. In besonders begründeten Einzelfällen können im Rahmen der Hilfeplanung Zuschüsse gewährt werden. <u>Allgemeine Lernmittel</u> Der laufende Bedarf an Verbrauchsgegenständen (z.B. Stifte, Hefte) wird durch den Sachkostenanhaltswert abgedeckt. Hinsichtlich der Beschaffung von Schulbüchern ist eine Lernmittelbefreiung über die Schulverwaltungen zu beantragen. <u>Ferienfahrten</u> Einrichtungsinterne Ferienfahrten sind im Sachkostenanhaltswert enthalten. In besonders begründeten Einzelfällen können im Rahmen der Hilfeplanung Zuschüsse gewährt werden. <u>Familienheimfahrten</u> Familienheimfahrten sind im Sachkostenanhaltswert enthalten. In besonders begründeten Einzelfällen - z.B. bei ortsfernen Unterbringungen - können Beihilfen im Rahmen der Hilfeplanung gewährt werden.	

Neufassung	Bisherige Fassung
Die Kostenarten KFZ – <u>Kosten des laufenden Betriebs, Verwaltungsbedarf inklusive EDV, Jahresabschlusskosten sowie Verbands- und Organisationsbeiträge</u>- sind ebenfalls im Sachkostenanhaltswert enthalten.	
<u>V. Nebenleistungen</u> <u>Taschen- und Bekleidungsgeld</u> Taschen –und Bekleidungsgeld zählen als Leistungen zum Unterhalt der Betreuten als regelmäßig wiederkehrender Bedarf und sind über das vereinbarte Leistungsentgelt hinaus zusätzlich zu vergüten (Rahmenvertrag I NRW). Das laufende Bekleidungsgeld wird in NRW als pauschalierte Leistung taggenau berechnet. Die Höhe der Pauschale wird von der Landeskommision Jugendhilfe NRW festgelegt.	Neben dem Pflegesatz wird eine tägliche Bekleidungspauschale gewährt, deren Höhe durch die Entgeltkommission „Jugendhilfe“ beim Landschaftsverband Rheinland festgesetzt wird.
Taschengeld wird nach den Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland - nach Altersstufen gestaffelt - gewährt; sofern in einer Einrichtung aufgrund des Hauptkostenträgers andere Taschengeldsätze gelten, wird das Taschengeld in der entsprechenden Höhe gewährt.	unverändert
<u>VI. Beihilfen und Zuschüsse</u> Auf Antrag und unter Nachweis der Aufwendungen können Beihilfen oder Zuschüsse aus folgenden persönlichen Anlässen gewährt werden. <u>Bekleidungsbeihilfen</u> Ist bei erstmaliger Aufnahme in eine Einrichtung keine ausreichende Bekleidung vorhanden oder verweigern die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung, kann eine Beihilfe in Höhe von bis zu 400 € gewährt werden. Bei schnellem Wachstum, gravierenden körperlichen Veränderungen (z.B. Magersucht, Fettleibigkeit), Behinderungen,	Ergänzend zu den durch die Entgeltkommission festgelegten Bekleidungspauschalen besteht bei folgenden Anlässen Anspruch auf Gewährung einer zusätzlichen Bekleidungsbeihilfe: Bei erstmaliger Aufnahme in eine Heimeinrichtung kann auf Antrag eine einmalige Bekleidungsbeihilfe im Rahmen der Erstausrüstung in Höhe von bis zu 500,-- Euro gewährt werden. Bei schnellem Wachstum, gravierenden körperlichen Veränderungen (z.B. Magersucht, Fettleibigkeit), Behinderungen,

Neufassung	Bisherige Fassung
Schwangerschaft, Krankenhausbehandlung, Trauerkleidung, usw. kann ebenfalls eine Bekleidungsbeihilfe von bis zu 200 € bewilligt werden. Bei Geburt des Kindes für dessen Bedarf (z.B. Kleidung, Windeln, Kinderwagen) wird eine Beihilfe in Höhe von bis zu 250 € gewährt. Bezogen auf die Sachausstattung (Kinderbett, Hochstuhl usw.) wird bei Mutter-Kind-Einrichtungen unterstellt, dass diese vorhanden ist. Bei anderen Einrichtungen ist im Einzelfall eine zusätzliche Leistung hierfür möglich.	Schwangerschaft, Krankenhausbehandlung, Trauerkleidung, usw. kann ebenfalls eine Bekleidungsbeihilfe von bis zu 250,-- Euro bewilligt werden. bisher nicht vorgesehen
<u>Besondere Anlässe</u> Eine einmalige Beihilfengewährung von pauschal 200 € kann auch bei Taufe, Kommunion, Konfirmation, Schulanfang, Wechsel zu weiterführenden Schulen oder ähnlichem erfolgen.	unverändert
<u>Klassenfahrt</u> Für Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen wird eine Beihilfe bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt, soweit keine anderen Leistungsträger zuständig sind.	<u>Klassenfahrt</u> Die Kosten für Klassenfahrten werden in voller Höhe übernommen, soweit keine anderen Leistungsträger zuständig sind. (Belege sind vorzulegen)
<u>Beihilfe für die Beschaffung eines Fahrrades:</u> Auf Antrag kann eine Beihilfe bis zu 150,-- € gewährt werden.	unverändert
<u>Weihnachtsbeihilfen</u> Weihnachtsbeihilfen werden entsprechend den Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland gewährt (derzeit 35,-- Euro).	<u>Weihnachtsbeihilfen</u> Weihnachtsbeihilfen werden entsprechend den Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland gewährt. Sofern in einem Heim höhere Weihnachtsbeihilfen gezahlt werden (z.B. durch den Hauptkostenträger), wird diese Beihilfe entsprechend erhöht, damit keine Benachteiligung der Hildener Kinder eintritt.
<u>Ferienbeihilfen</u> In besonders begründeten Einzelfällen können Zuschüsse zu Ferienfahrten auf Antrag übernommen werden, die Notwendigkeit für diesen zuschussfähigen Hilfebedarf muss sich nachvollziehbar aus der Hilfeplanung ergeben. Eine Vorlage von Belegen ist erforderlich.	<u>Ferienbeihilfen</u> Bei Ferienfahrten werden auf Antrag 80% der Gesamtkosten, pro Person höchstens aber 307,-- Euro im Jahr übernommen. Eine Vorlage von Belegen ist erforderlich.

Neufassung	Bisherige Fassung
Für die Dauer der Ferien kann die Einrichtung nur ein gemindertes Leistungsentgelt (80% des Entgeltsatzes) in Rechnung stellen. Diese Regelung gilt nur, wenn die Kinder nicht gemeinsam mit der Einrichtung in Urlaub fahren. Sofern ein gemeinschaftlicher Urlaub stattfindet, hat die Einrichtung keine Einsparung, so dass das Leistungsentgelt (Heimpflegesatz) in voller Höhe zu zahlen ist.	Für die Dauer der Ferien kann das Heim nur ein gemindertes Leistungsentgelt (85% des Tagespflegesatzes) in Rechnung stellen. Diese Regelung gilt nur, wenn die Kinder nicht gemeinsam mit der Einrichtung in Urlaub fahren. Sofern ein gemeinschaftlicher Urlaub stattfindet, hat das Heim keine Einsparung, so dass das Leistungsentgelt (Heimpflegesatz) in voller Höhe zu zahlen ist.
<u>Sondermaßnahme im Schul- oder Ausbildungsbereich</u> <u>Nachhilfeunterricht</u> Aufwendungen für Nachhilfeunterricht werden bei Vorlage einer Bescheinigung des Klassen- oder Fachlehrers und des Allgemeinen sozialen Dienstes über die Notwendigkeit in angemessenem Umfang für maximal 2 Stunden wöchentlich bei einem Höchstbeitrag von 20,00 € je Unterrichtsstunde übernommen, sofern der Bedarf nicht durch die Hausaufgabenbetreuung der Einrichtung gedeckt werden kann. Nach jeweils einem halben Jahr bedarf es einer neuen Überprüfung.	<u>Nachhilfeunterricht</u> Die Kosten für Nachhilfeunterricht werden bei Vorlage einer Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit dieser Maßnahme zunächst für ein halbes Jahr übernommen, max. für zwei Stunden wöchentlich. Falls nach dieser Zeit weitere Nachhilfestunden notwendig werden, ist hierzu eine entsprechende Stellungnahme der zuständigen Sozialarbeiterin unter Beifügung eines Berichtes der Schule erforderlich. Der Höchstbetrag beträgt 20,-- Euro je Unterrichtsstunde. Die Belege sind vorzulegen.
<u>Schulbücher</u> Hinsichtlich der Beschaffung von Schulbüchern ist eine Lernmittelbefreiung über die Schulverwaltungen zu beantragen. Die Jugendhilfe ist insofern der nachrangige Kostenträger gegenüber der Schulverwaltung. Liegt die Kostenträgerpflicht insgesamt oder für Eigenanteile im Rahmen von Lernmittelbefreiung beim Jugendhilfeträger, gehören diese Lernmittel zum notwendigen Unterhalt, der durch Beihilfen sicherzustellen ist.	bisher nicht vorgesehen
<u>Berufs-/Ausbildungsbeginn</u> Bei Berufs-/Ausbildungsbeginn werden entsprechend den Anforderungen des Arbeits-/Ausbildungsplatzes nach tatsächlichem Bedarf die Kosten für Berufsbekleidung bzw. Arbeitsmaterial übernommen, sofern diese nicht vom Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb übernommen werden.	<u>Berufs-/Ausbildungsbeginn</u> Bei Berufs- oder Ausbildungsbeginn kann entsprechend den Anforderungen des Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzes nach tatsächlichem Bedarf, sofern die Berufsbekleidung nicht vom Arbeitgeber oder Ausbildungsbetrieb gestellt wird, eine Bekleidungsbeihilfe in Höhe von bis zu 250,-- Euro gewährt werden.

Neufassung	Bisherige Fassung
<u>VII. Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII</u> Die Krankenhilfe stellt keine Nebenleistung im Sinne der Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes dar, sondern ist in der eigenständigen Vorschrift des § 40 SGB VIII geregelt. Der Umfang der Hilfe richtet sich dabei nach den Bestimmungen der §§ 47 bis 52 des SGB XII und somit nach den per Satzung festgelegten Leistungsumfängen der gesetzlichen Krankenversicherungsträger und schließt somit die Kostenübernahme für ärztliche Privatleistungen, private Heilbehandlungen und privat verordnete Arznei- und Hilfsmittel aus. Medikamente in geringfügigem Umfang – wie sie z.B. in einem normalen Privathaushalt vorgehalten werden– werden ebenfalls durch den Sachkostenanhaltswert abgedeckt. Der darüber hinaus gehende notwendige Bedarf ist im Einzelfall in voller Höhe zu decken. Hierzu zählen z.B. Zuzahlungen für Medikamente, die Eigenbeteiligungen bei Arztbesuchen/Krankenhausaufenthalten sowie Kosten für Brillen und empfangnisregelnde Mittel. Der Eigenanteil bei kieferorthopädischer Behandlung von 20% wird übernommen. Für die Dauer der Unterbringung haben die Jugendhilfeeinrichtungen die erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen, die zu einem erfolgreichen Abschluss der kieferorthopädischen Behandlung führen.	In den täglichen Heimkosten sind keine Beiträge zur Abdeckung von Zuzahlungen und Vorleistungen enthalten. Da es den Heimen nicht zugemutet werden kann, aus eigenen Mitteln Zuzahlungen, Eigenanteile und Praxisgebühren nach dem SGB V zu erbringen, werden diese gem. § 40 KJHG wie folgt übernommen: Zuzahlungen bei Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, Fahrtkosten und Zahnersatz, die die Krankenkassen von Heimkindern fordern, sind durch das Amt für Jugend, Schule und Sport zu übernehmen. Die von den Krankenkassen angeforderten Beträge können gegen Vorlage der Belege entweder unmittelbar an die Krankenkassen oder an das Heim ausbezahlt werden. Die Abrechnung erfolgt Quartalsweise. Auf Antrag kann eine Beihilfe in Form einer Pauschale in Höhe von maximal 100,-- Euro alle zwei Jahre gewährt werden (Belege sind vorzulegen). Die bei kieferorthopädischer Behandlung vorzuleistenden Beträge werden ebenfalls übernommen. Bei Übernahme dieser Vorleistung ist in geeigneter Form (z.B. Abtretung) sicherzustellen, dass die gezahlten Beträge dem Amt für Jugend, Schule und Sport wieder zufließen sobald die Krankenkasse die Restkosten übernimmt. Der Eigenanteil des jungen Volljährigen für einen Krankenhausaufenthalt wird ebenfalls vom Amt für Jugend, Schule und Sport übernommen. Der Heimträger erhält für die Dauer des Krankenhausaufenthaltes nur gemindertes Leistungsentgelt (85% des Tagessatzes), wenn es sich um mehr als drei Tage handelt.

Neufassung	Bisherige Fassung
<u>VIII. Besuche der Eltern oder Familienheimfahrten</u> Die persönlichen Beziehungen eines Kindes oder Jugendlichen zu seiner Herkunftsfamilie werden durch gegenseitige Besuche sichergestellt und gefördert. Die Heimfahrten der Kinder und Jugendlichen werden durch den Sachkostenanhaltswert abgedeckt. Falls darüber hinaus Fahrtkosten entstehen sollten, die nicht im Entgeltsatz der Einrichtungen enthalten sind, so ist dies im Voraus im Rahmen des Hilfeplangesprächs mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst zu erörtern. Ist es aus pädagogischen Gründen angebracht, dass die Eltern über das übliche Maß (zwei Besuchskontakte im Monat) hinaus Ihre Kinder in der Einrichtung besuchen, sind auch die hierbei entstehenden Kosten zu übernehmen, soweit es den Eltern wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, d.h. wenn Sie Empfänger von SGB II oder SGB XII Leistungen sind, und kein vorrangiger Kostenträger zuständig ist.	unverändert Falls darüber hinaus Fahrtkosten entstehen sollten, die nicht im Pflegesatz der Heimeinrichtung enthalten sind, so ist dies im Voraus im Rahmen des Hilfeplangesprächs mit der zuständigen Sozialarbeiterin zu erörtern. Für Eltern und Angehörige, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, können die Fahrtkosten vom Wohnort bis zu der jeweiligen Einrichtung übernommen werden. Maßgebend ist hierbei wiederum grundsätzlich die günstigste Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob eine Kostenerstattung durch das Sozialamt möglich ist. Monatlich können die Kosten für insgesamt zwei Besuche oder Familienheimfahrten übernommen werden. Stets ist die kostengünstigste Fahrtmöglichkeit zu wählen. Bei unmittelbar bevorstehender Rückführung können die Heimfahrten nach Bedarf erhöht werden.
<u>Starthilfe zur Begründung eines eigenen Hausstandes</u> Sofern die Hilfeempfänger ihre Schul- oder Berufsausbildung abschließen und nach Einstellung der Jugendhilfe die Einrichtung verlassen, um einen eigenen Hausstand zu gründen, kann eine Starthilfe in Höhe von 1.200,-- Euro für die Ersteinrichtung gewährt werden. Die Vorlage von Belegen ist erforderlich.	Sofern die Hilfeempfänger ihre Schul- oder Berufsausbildung abschließen und nach Einstellung der Jugendhilfe die Heimeinrichtung verlassen, um einen eigenen Hausstand zu gründen, kann eine Starthilfe in Höhe von 1.000,-- Euro für die Ersteinrichtung und zusätzlich Lebensunterhalt für den ersten Monat gewährt werden.
<u>IX. Unterbringung von Minderjährigen und jungen Volljährigen im Rahmen des „Betreuten Wohnens“</u> Minderjährige und junge Volljährige, die in möblierten Zimmern oder Wohnungen	<u>Unterbringung von Minderjährigen und jungen Volljährigen im Rahmen des „Betreuten Wohnens“</u> unverändert

Neufassung	Bisherige Fassung
untergebracht sind, erhalten Leistungen nach den Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland. Folgende Leistungen werden im Einzelnen erbracht: - zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes wird ein Betrag in Höhe des Eckregelsatzes des Sozialgesetzbuches XII für einen Haushaltsvorstand gewährt. - Taschengeld - die Höhe ist gestaffelt nach Altersstufen – und richtet sich nach den Empfehlungen des Landschaftsverbandes Rheinland; die Taschengeldbeträge werden jährlich neu festgesetzt. Taschengeld wird nur gewährt an Hilfeempfänger, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden. - Mietkosten inklusive Heiz- und Nebenkosten werden analog zu den Kosten der Unterkunft zum SGB II übernommen. - Die Kautions wird als Darlehen gewährt und ist vom Hilfeempfänger entweder ratenweise während der Betreuungszeit oder nach Beendigung der Jugendhilfemaßnahme zu erstatten. - Gebühren für Telefonanschluss und monatliche Grundgebühr - Fahrtkosten zur Schule bzw. zur Ausbildungsstelle, sofern kein anderer Kostenträger vorhanden ist - Beiträge zur Hausrat- und Haftpflichtversicherung	unverändert unverändert Mietkosten inkl. Heizkosten werden in Höhe der ortsüblichen angemessenen Miete übernommen. Kautions und Maklergebühren, sofern diese anfallen, können ebenfalls übernommen werden. Die Kautions wird als Darlehen gewährt und ist vom Hilfeempfänger entweder ratenweise während der Betreuungszeit oder nach Beendigung der Jugendhilfemaßnahme zu erstatten. unverändert unverändert unverändert
<u>Einrichtungsbeihilfe</u> Anstelle der Starthilfe zur Begründung eines eigenen Hausstandes kann eine Einrichtungsbeihilfe bis zur Höhe von maximal 1.200,-- Euro gewährt werden, sobald der Jugendliche oder junge Volljährige eine	Es werden die gleichen Beihilfen gewährt, wie bei Unterbringung in Heimen. Anstelle der Starthilfe zur Begründung eines eigenen Hausstandes kann eine Einrichtungsbeihilfe bis zur Höhe von

Neufassung	Bisherige Fassung
eigene Wohnung bezieht. Belege sind in jedem Fall vorzulegen.	maximal 1.000,-- Euro gewährt werden, sobald der Jugendliche oder junge Volljährige eine eigene Wohnung bezieht. Belege sind in jedem Fall vorzulegen.
X. <u>Ausnahmeregelung</u> In besonders begründeten Einzelfällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden, die Entscheidung hierüber trifft die Sachgebietsleitung.	In besonders begründeten Einzelfällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden; die Entscheidung hierüber trifft die Amtsleitung.